

# INHALT

<b>Öffentliche Wasserversorgung und Wassergebühr (Teil 1)</b> . . . . .	181
---	-----

Dr. jur. Peter Queitsch, Düsseldorf

<b>Hundesteuersatzung 2.0</b> . . . . .	184
---	-----

Norbert Meier, Essen

## Aus der Rechtsprechung

Eine nur geringfügige Kostenüberdeckung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 3 KAG ist jedenfalls bei einer Überdeckung von 4,13 Prozent noch gegeben.

VG Karlsruhe, Beschluss vom 17. 11. 2020 – 12 K 3661/20 . . . . .	191
---	-----

1. Es ist zweifelhaft, ob die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag anwendbar sind, wenn eine Gemeinde auf Grundlage des § 42 KAG in ihrer Wasserversorgungssatzung einen Kostensatzanspruch für Haus- und Grundstücksanschlüsse aufgenommen hat (Fortführung der Kammerrechtsprechung, vgl. Urteil vom 8. 12. 2020 – 12 K 8048/19).
2. Einem Anspruch des Anschlussnehmers gegen die die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung betreibende Gemeinde auf Ersatz seiner Aufwendungen für eine Reparatur des Hausanschlusses steht jedenfalls die „dolo-agit“-Einrede aus § 242 BGB entgegen.

VG Karlsruhe, Urteil vom 12. 1. 2021 – 12 K 5675/19 . . . . .	195
---	-----

<b>Neuerscheinungen</b> . . . . .	199
-----------------------------------	-----